

Umweltinspektionsbericht

Firma:	St. Sebastianus Schützenbruderschaft Köln Dünnwald 1648 e.V.
Standort:	Dünnwalder Mauspfad 436 51069 Köln
Anlage:	Schießstand
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	10.18
Aktenzeichen:	4.025_9-1255_120_2023_A
Aufwand der Umweltinspektion:	2 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Mai – August 2023
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	14.08.2023
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	18.08.2023
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Stadt Köln Untere Naturschutzbehörde (nicht teilgenommen) Stadt Köln Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz (nicht teilgenommen) Bauaufsicht der Stadt Köln (nicht teilgenommen) Berufsfeuerwehr der Stadt Köln (nicht teilgenommen) Polizei Köln (nicht teilgenommen) Dezernat 56 (betrieblicher Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln (teilgenommen)

Firma:	St. Sebastianus Schützenbruderschaft Köln Dünnwald 1648 e.V.
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Schießstand für Großkaliber
- Betriebseinheit: Schießstand für Kleinkaliber und Luftgewehr

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Anzeige gemäß § 67 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 2632-Ret/Ric vom 08.01.1991
- Ausnahmegenehmigung nach § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz, Az.: 572/49-4.025_9-1255_300_2018 vom 25.05.2018

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	-
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	

Anlage - Mängelformulierungen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.